

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat WR II 3

WR113@bmu.bund.de

Ihr Zeichen: WR II 3 – 30114-4/6
Ihre Nachricht vom: 27.01.2020
Mein Zeichen: zu V 62 - 6160/2020
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 

Telefax: 

Kiel, 24. Januar 2020

Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte ,

für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes bedanke ich mich und nehme dazu wie folgt Stellung:

I. Zu § 2 Absatz 11

§ 2 Absatz 11 definiert den Begriff „Stoffliche Verwertung“. Die Definition entspricht derjenigen, die die Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren (Batterierichtlinie) sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren in Artikel 3 Nummer 6 für den Begriff „Recycling“ verwendet. Das Batteriegesetz sollte sich im Sinne einer einheitlichen Rechtssprache an die Richtlinie anpassen und den Begriff „Recycling“ verwenden.

II. Zu § 2 Absatz 19 und 20

Von der Sammelquote sind nur Geräte-Altbatterien erfasst. Der Entwurf verwendet den Begriff „Altbatterien“ und ist damit zu weitgehend. Es sollte aus der Regelung klar hervorgehen, dass nur Geräte-Altbatterien in die Sammelquote einfließen. Dies entspricht auch Artikel 3 Nummer 17 Batterierichtlinie.

- III. Zu § 2 Absatz 21**
Die Absatzbezeichnung in der Lesefassung muss angepasst werden.
- III. Zu § 5 Absatz 1 Satz 1**
Hinter „Bevollmächtigung“ sollte der Einschub „nach § 24 Absatz 2“ vorgenommen werden.
- IV. Zu § 6 Absatz 2**
Es fehlt an einer Verpflichtung der Hersteller, sich im Falle des Eintritts des in § 6 Absatz 2 beschriebenen Szenarios unverzüglich an einem anderen System zu beteiligen sowie an Sanktionsmöglichkeiten einer Nichtbefolgung. Falls § 6 Absatz 2 die in § 6 Absatz 1 beschriebene Verpflichtung (erneut) auslöst und demnach die in § 27 Absatz 1 Nummer 8 statuierte Sanktionsmöglichkeit zur Verfügung stünde, wäre eine dahingehende Klarstellung wünschenswert.
- V. Zu § 7 Absatz 1 Satz 1**
Das Verhältnis von § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 ist nicht schlüssig. Nach § 6 Absatz 1 haben Hersteller von Gerätebatterien sich an einem Rücknahmesystem zu beteiligen. Im Widerspruch dazu hat nach § 7 Absatz 1 Satz 1 jeder Hersteller ein eigenes Rücknahmesystem einzurichten und zu betreiben.
- VI. Zu § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2**
Es fehlt an Vollzugsmöglichkeiten der Verpflichtungen aus § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2. Die Verpflichtungen sind im Vollzug nicht zu kontrollieren. Es steht zu befürchten, dass die Systeme Angebote nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 zum Schein abgeben, tatsächlich aber nur diejenigen Sammelstellen oder Sammelmengen akquirieren, die zur Erfüllung der Quoten benötigt werden. In Schleswig-Holstein kommt es derzeit bei den öRE bereits vereinzelt zu Engpässen bei der Abholung von gesammelten Geräte-Alt-Batterien. Dies führte in einem Fall dazu, dass eine Stadt ihre freiwillige Rücknahme eingestellt und die Bitte ausgesprochen hat, die Einwohner mögen ihre Geräte-Alt-Batterien zu Hause zu sammeln und nicht an den Recyclinghof abgeben. Die Pflicht aus Nummer 1 ist nur als Voraussetzung für eine Genehmigung statuiert. Wie sie nach Erteilung der Genehmigung vollzogen werden kann, ist nicht geregelt.
- VIII. Zu § 10 Absatz 1**
Die hier genannten Pfandpflichten sollten um Pfandpflichten für ausgewählte Li-Batterien erweitert werden.

Insgesamt befasst sich der Entwurf nur unzureichend mit der Thematik Li-Alt-Batterien. Mit Anstieg der Elektromobilität nimmt auch die Häufigkeit der

lithiumhaltigen Hochleistungsbatterien zu. Mit Blick auf die Gefahren, die von diesen leicht entzündbaren Batterien ausgehen, sind Vorschriften zum sicheren Umgang dringend erforderlich. Die Pflicht zur Bereitstellung von gefahrgutrechtlich erforderlichen Transportbehältern aus § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und die Informationspflicht aus § 18 Absatz 2 sind nicht ausreichend.

IX. Zu § 14 Absatz 1 Satz 3

Der hier verwendete Begriff „Verwertungseffizienzen“ wird, anders als der Begriff „Recyclingeffizienz, nicht definiert. Falls diese Begriffe nicht gleichzusetzen sind, sollte der Begriff „Verwertungseffizienz“ ebenfalls definiert werden. Anderenfalls sollte nur einer der Begriffe verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

